



## **Bebauungsplan**

**„Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1“**

### **2. Änderung**

**(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)**

### **Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Haselünne diese 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1“, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Haselünne, den 10.10.2017

gez. Schräer  
Bürgermeister

L.S.

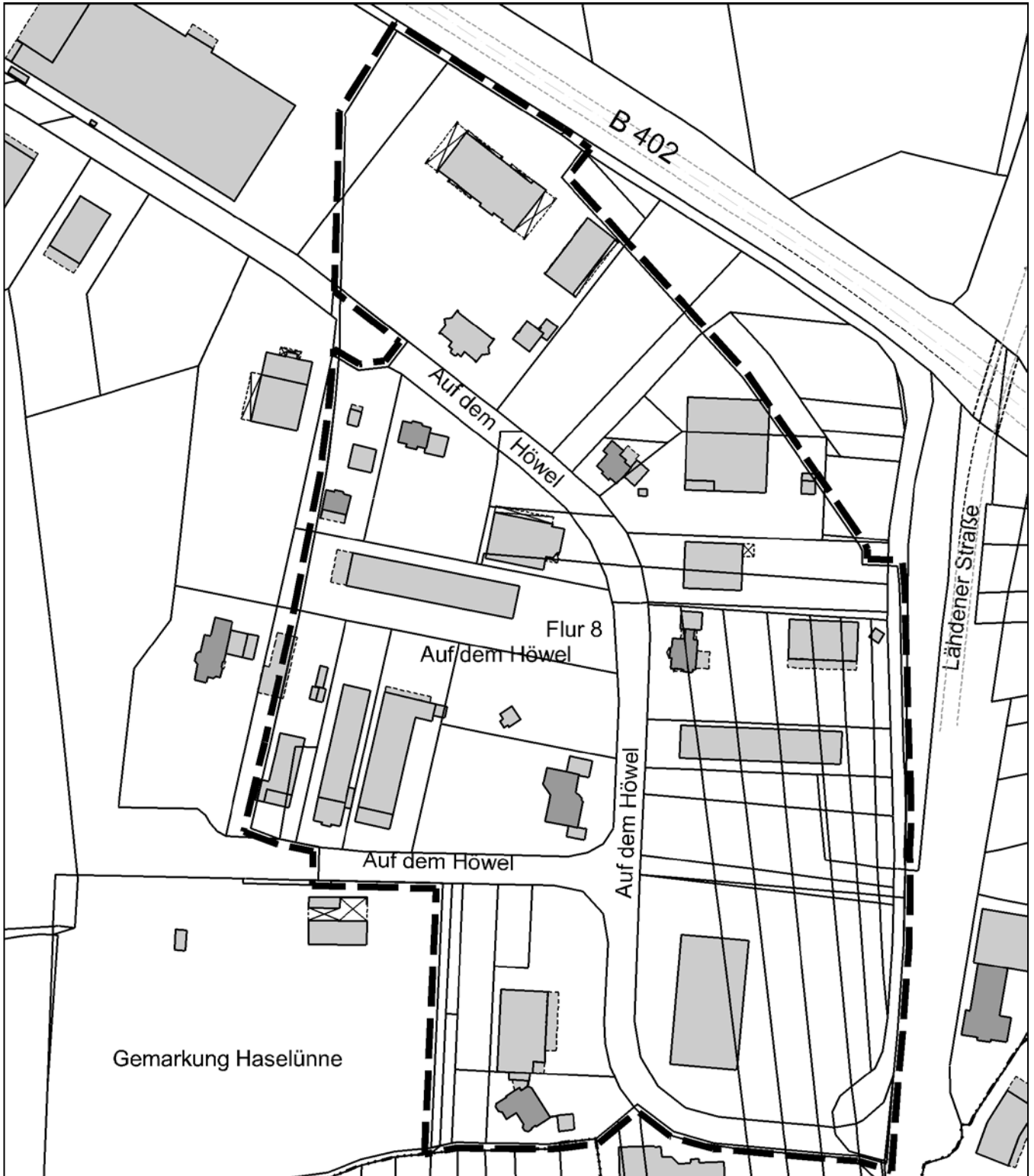
# Planungsrechtliche Festsetzungen

## § 1 Geltungsbereich

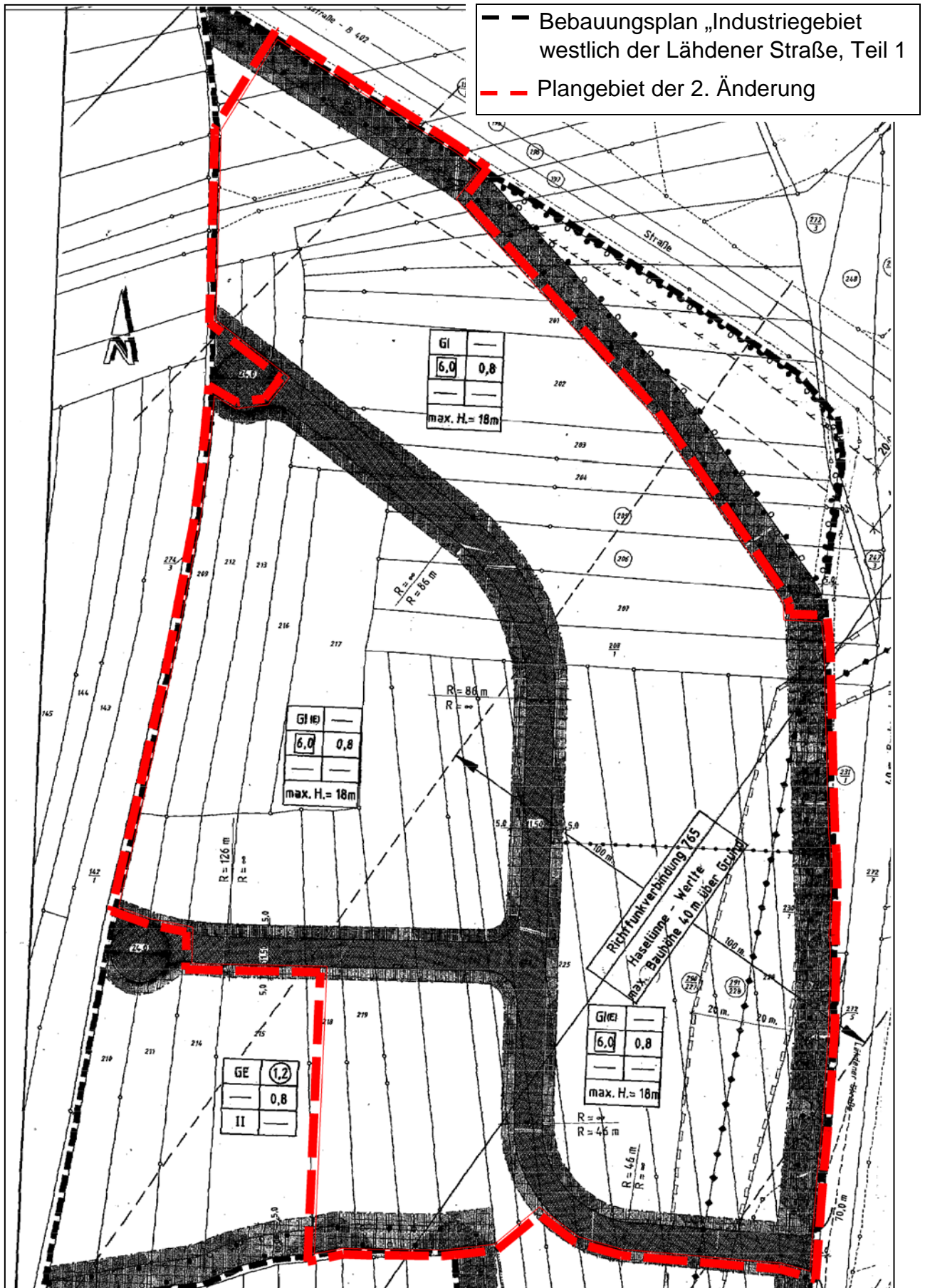
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Ländener Straße, Teil 1“ umfasst den überwiegenden Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Ländener Straße, Teil 1“

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.500 hervor.

Übersichtskarte 1: 2.500 (Ausschnitt der ALK)



Planauszug Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Ländener Straße, Teil 1“  
 - unmaßstäblich verkleinert -



## **§ 2 Ausschluss von Vergnügungsstätten**

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO im festgesetzten Gewerbegebiet (GE) ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind im Plangebiet ausgeschlossen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

## **§ 3 Nutzungen in den Baugebieten (GI, GI<sub>E</sub>, GE)**

In den Industriegebieten (GI und GI<sub>E</sub>) und im Gewerbegebiet (GE) sind Bordelle, Dirnenunterkünfte, bordellartig betriebene Massageclubs oder –salons und vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

## **§ 4 Übrige Festsetzungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

Die übrigen Festsetzungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1“ bzw. der 1. Änderung bleiben unberührt.

## **Hinweis**

### **Bodenfunde**

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

## Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

### **Büro für Stadtplanung**

Gieselmann und Müller GmbH  
Raddeweg 8  
49757 Werlte

Werlte, den 28.09.2017

gez. Müller

---

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 11.08.2016 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1“ beschlossen.

Haselünne, den 10.10.2017

L.S.

gez. Schräer  
Bürgermeister

---

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 dem Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.04.2017 bis 01.06.2017 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Haselünne, den 10.10.2017

L.S.

gez. Schräer  
Bürgermeister

---

Der Rat der Stadt Haselünne hat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.09.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Haselünne, den 10.10.2017

L.S.

gez. Schräer  
Bürgermeister

---

Im Amtsblatt des Landkreises Emsland ist gemäß § 10 BauGB am 30.10.2017 bekannt gemacht worden, dass die Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan „Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1“, 2. Änderung beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haselünne, den 07.11.2017

L.S.

gez. Schräer  
Bürgermeister

---

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt nicht - geltend gemacht worden.

Haselünne, den

Bürgermeister

---